

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 240/09 B

L 6 R 358/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 R 184/06 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Fichte und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 2009 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin hat dem Beigeladenen dessen notwendige außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.5.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf ungekürzte große Witwenrente ab 1.8.2005 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 10.6.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht hinreichend dargelegt worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN).
- 5 Die Klägerin hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
"ob Frau G. L. zum Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehemannes der Klägerin noch einen Unterhaltsanspruch hatte; (1)
ob im Sinne des § 243 II Nr. 3 SGB VI auch dann ein Unterhaltsanspruch der früheren Ehefrau zu bejahen ist, wenn zwar eine grundsätzliche Vereinbarung aus dem Jahre 1976 vorliegt, diese allerdings zu keinem Zeitpunkt erfüllt worden ist, und die zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse sich kurze Zeit danach bereits grundlegend geändert haben". (2)
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob es sich bei den formulierten Fragen um Rechtsfragen handelt. Zweifel hieran können insbesondere bei der Frage (1) bestehen, weil diese auf das - tatsächliche - Bestehen eines Unterhaltsanspruchs abstellt. Jedenfalls hat die Klägerin nicht dargetan, dass es sich um Fragen rechtsgrundsätzlicher Bedeutung handle. Eine solche scheidet bei der Frage (1) von vornherein aus, weil die Klägerin insoweit dezidiert auf einen Unterhaltsanspruch der Frau G. L. abstellt; auf diesen kann es jedoch in anderen Streitverfahren nicht entscheidungserheblich ankommen. Gleiches gilt hinsichtlich der



Frage (2), die sich am "Unterhaltsanspruch der früheren Ehefrau" orientiert, "wenn zwar eine grundsätzliche Vereinbarung aus dem Jahre 1976 vorliegt, diese allerdings zu keinem Zeitpunkt erfüllt worden ist, und die zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse sich kurze Zeit danach bereits grundsätzlich geänderten haben". Erläuternd stellt die Klägerin auf eine - offenbar von ihr - im Jahre 1976 getroffene Vereinbarung zum Zeitpunkt des letzten wirtschaftlichen Dauerzustands des Versicherten vor seinem Tode ab - und damit allein auf die spezifischen Gegebenheiten in ihrem Fall.

- 7 Selbst wenn man jedoch dem Vortrag der Klägerin eine allgemeine Rechtsfrage grundsätzlicher Art entnehmen könnte, hätte sie nicht dargetan, dass diese (weiterhin) klärungsbedürftig ist. Denn sie unterzieht sich nicht der Mühe darzulegen, ob und inwieweit eine solche Rechtsfrage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher nicht geklärt oder wieder klärungsbedürftig geworden ist. Sie behauptet nicht einmal, dass es höchstrichterliche Rechtsprechung zu der von ihr verfolgten Rechtsproblematik nicht gebe. Darüber hinaus fehlen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

